

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 66/10 B

L 7 SO 1406/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 SO 2162/07 (SG Ulm)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landkreis Heidenheim,
Felsenstraße 36, 89518 Heidenheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **C o s e r i u**
und **O t h m e r**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. Juli 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Höhe der Sozialhilfe unter Berücksichtigung eines Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung für die Zeit vom 1.12.2005 bis 31.3.2007.
- 2 Die vom Kläger erhobene Klage blieb erfolglos (*Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 14.12.2009; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Baden-Württemberg vom 22.7.2010*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ua ausgeführt, dass für die Zeit vom 1.8.2006 bis 31.1.2007 eine bestandskräftige Entscheidung vorliege und im Übrigen hinsichtlich der Frage nach einem Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge für die Gewährung von Krankenkostzulagen im Rahmen des § 30 Abs 5 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) zurückgegriffen werden könne, wonach lediglich für die Diabetestypen I und IIa die Notwendigkeit einer besonderen Diabeteskost bestehe; dabei seien jedoch die Umstände des Einzelfalls zu beachten. Beim Kläger liege eine Diabetes-mellitus-Erkrankung vom Typ IIb vor, die nach den Empfehlungen keinen Mehrbedarf auslöse. Der Kläger habe gegenüber der Amtsärztin angegeben, keine spezielle Diabeteskost zu sich zu nehmen.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde. Er trägt vor, die Revision gegen das Urteil des LSG sei wegen einer Divergenz gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zuzulassen. Der vom LSG aufgestellte Rechtssatz ("Die Empfehlungen des Deutschen Vereins stellen zwar weder Rechtsnormen noch antizipierte Sachverständigengutachten dar; sie können aber im Regelfall zur Konkretisierung des angemessenen Mehrbedarfs im Sinne der §§ 21 Abs. 5 SGB II, 30 Abs. 5 SGB XII herangezogen werden"), stehe im Widerspruch zu dem des Urteils des Bundessozialgerichts (BSG) vom 27.2.2008 (*B 14/7b AS 64/06 R*), dass die Empfehlungen des Deutschen Vereins zwar im Regelfall als Orientierungshilfe dienen könnten, aber nicht von der Ermittlungspflicht im Einzelfall entbinden würden, sobald Besonderheiten, insbesondere von den Empfehlungen abweichende Bedarfe, geltend gemacht würden. Bei Vorliegen eines von der Norm abweichenden Sachverhalts, wie zB dem Vorliegen mehrerer Erkrankungen oder einer Erkrankung, die in den Empfehlungen nicht behandelt oder für die keine Empfehlungen abgegeben worden seien, verbiete sich jedoch ein mechanisches Abstellen auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins. Unklar bleibe, um welchen Diabetestyp es sich handele. Kaum nachvollziehbar sei, dass das LSG diese Unklarheit durch Interpretation der Empfehlungen und eigene medizinische Sachkunde zu beseitigen versuche. Richtigerweise hätte das LSG unter Berücksichtigung der Auffassung des BSG von Amts wegen ermitteln müssen, ob und welchen Mehrbedarf die vorhandene Erkrankung auslöse.



II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 5 Eine Divergenz liegt vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (*vgl nur Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 13 f mwN*). Eine Abweichung ist folglich nicht schon zu bejahen, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn es diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 91*). Dies muss im Einzelnen schlüssig dargelegt werden.
- 6 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Nach dem eigenen Vortrag des Klägers stützt sich das LSG in seiner Entscheidung hinsichtlich der Heranziehung der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge für die Gewährung von Krankenkostzulagen auf die Rechtsprechung des 14. Senats des BSG. Der Vorwurf besteht lediglich darin, sie im konkreten Fall nicht richtig angewandt zu haben. Tatsächlich kritisiert der Kläger nämlich mit seiner Beschwerde nur eine mangelhafte Sachverhaltsaufklärung durch das LSG, ohne allerdings als Zulassungsgrund einen Verfahrensfehler geltend zu machen. Es ist deshalb ohne Bedeutung, dass auch insoweit die entsprechenden Anforderungen an die Begründungspflicht nicht erfüllt wären. Darauf, dass die Entscheidung des LSG nicht für den gesamten streitigen Zeitraum auf materiellrechtlichen Erwägungen beruht, kommt es damit ebenso wenig an.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

